

§ 8

Wissenschaftlicher Rat

(1) Der Wissenschaftliche Rat berät den Direktor bei der Planung und Koordinierung der wissenschaftlichen Arbeit und nimmt zu wichtigen Arbeiten des Instituts Stellung.

(2) Der Wissenschaftliche Rat besteht aus ordentlichen und korrespondierenden Mitgliedern*. Den Vorsitz im Wissenschaftlichen Rat hat der Direktor des Instituts oder während seiner Abwesenheit der Stellvertreter. Der Sekretär des Wissenschaftlichen Rates ist ein vom Direktor hierfür ernannter wissenschaftlicher Mitarbeiter des Instituts.

(3) Dem Wissenschaftlichen Rat gehören als ordentliche Mitglieder an:

der Direktor des Instituts,
der Stellvertreter des Direktors,
der Sekretär des Wissenschaftlichen Rates,
Vertreter des Ministeriums für Arbeit und Berufsausbildung,
ein Vertreter des Berufspädagogischen Instituts der Humboldt-Universität, Berlin,
ein Vertreter der Fakultät für Berufspädagogik und Kulturwissenschaften an der Technischen Hochschule, Dresden,
ein Vertreter des Instituts für Arbeitsökonomik und Arbeitsschutzforschung, Dresden,
ein Vertreter eines Ministeriums,
ein Vertreter eines Methodischen Kabinetts,
ein Vertreter eines Instituts für die Aus- und Weiterbildung der Lehrmeister, Lehrausbilder, Berufsschullehrer, Heimerzieher und der leitenden Kader der Berufsausbildung

und weitere wissenschaftliche Mitarbeiter, die vom Direktor mit Zustimmung des Ministers für Arbeit und Berufsausbildung berufen und abberufen werden. Die Gesamtstärke des Wissenschaftlichen Rates soll 15 ordentliche Mitglieder nicht überschreiten.

(4) Korrespondierende Mitglieder können aus den Kreisen der pädagogischen Forschungsstätten, der wissenschaftlichen Institute, der Ministerien, der Methodischen Kabinette, der Lehrmeister, Lehrer und Heimerzieher vorgeschlagen und vom Direktor bestätigt werden.

§ 9

Wissenschaftliche Publikationen

(1) Das Institut gibt wissenschaftliche Publikationen zur Berufsausbildung heraus.

(2) Diese wissenschaftlichen Publikationen befassen sich mit neuen wissenschaftlichen Arbeitsergebnissen, der Diskussion und Klärung grundsätzlicher theoretischer Fragen der Berufsausbildung sowie der Berichterstattung über das gesamtdeutsche und internationale Leben auf dem Gebiet der Berufsausbildung.

§ 10

Finanzierung

(1) Das Institut ist Haushaltsorganisation

(2) Die erforderlichen Haushaltsmittel werden im Haushalt des Ministeriums für Arbeit und Berufsausbildung bereitgestellt

(3) Für vertraglich vereinbarte Leistungen hat das Institut eine vom Minister für Arbeit und Berufsausbildung bestätigte Honorarordnung zu erlassen*

§ 11

Änderung und Aufhebung des Statuts

Änderung und Aufhebung des Statuts können nur durch den Minister für Arbeit und Berufsausbildung erfolgen*

Anordnung**über die Errichtung eines Dolmetscher-Instituts an der Karl-Marx-Universität Leipzig.**

Vom 7. Dezember 1956

Die ständige Erweiterung der internationalen Verbindungen und der Außenhandelsbeziehungen der Deutschen Demokratischen Republik erfordert die Verstärkung der Ausbildung hochqualifizierter Dolmetscher und Übersetzer sowie anderer Kader für fremdsprachliche Berufe.

Deshalb wird im Einvernehmen mit dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten, dem Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel, dem Minister für Nationale Verteidigung, dem Minister für Volksbildung, dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen folgendes an-geordnet:

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. September 1956 wird die Fachrichtung Dolmetscher des Pädagogischen Instituts Leipzig in ein Dolmetscher-Institut umgewandelt*

(2) Das Institut ist eine Einrichtung der Karl-Marx-Universität Leipzig und untersteht unmittelbar dem Rektor.

§ 2

Struktur, Aufgaben und Tätigkeit des Dolmetscher-Instituts sowie Auswahl und Zulassung der Studierenden werden nach Beratung in einer Fachkommission durch Anweisung des Staatssekretariats für Hochschulewesen geregelt

§ 3

(1) Beim Staatssekretariat für Hochschulwesen wird eine Fachkommission gebildet

(2) Die Fachkommission setzt sich zusammen aus:

a) Vertretern des Staatssekretariats für Hochschulwesen, des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel, des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten und anderer Ministerien oder zentraler Organe, die Bedarf an Absolventen des Dolmetscher-Instituts haben;

b) dem Rektor der Karl-Marx-Universität Leipzig oder seinem Vertreter und dem Direktor des Dolmetscher-Instituts,

(3) Die Fachkommission hat im besonderen folgende Aufgaben:

a) Ermittlung des Kaderbedarfs und Beteiligung bei der Absolventenlenkung;